STADT BRILON Der Bürgermeister

118. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen, Bereiche südlich der "Ringstraße" (A 1), nördlich des Zimmereibetriebes (A 2), südlich des Friedhofs (A 3), am Hoppecker Berg (A 4) und der Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich östlich der Itter (A 5)

und

2. Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon-Bontkirchen im Bereich südlich der "Ringstraße"

Nach Durchführung der Beteiligungsverfahren gemäß § 3 (1) sowie § 4 (1) jeweils i.V.m. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3, § 2 (2) und § 4 a BauGB liegen der Stadt Brilon folgende nach ihrer Einschätzung

wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

vor:

Art der vorhandenen Stellungnahmen	Urheber	Thematischer Bezug
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 -Bergbau u. Energie-	Stellungnahme zu den bergbaulichen Verhältnissen, möglichen Einwirkungen aus dem Bergbau und zukünftigen Planungen. Keine Dokumentation von Mineralienabbau im Planbereich.
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Hochsauerlandkreis FD 42 -Immissionsschutz	Der FD 42 fordert einen ausreichenden Immissionsschutz für schutzbedürftige Nutzungen in der unmittelbaren Nachbarschaft bestehender Gewerbeflächen/ Gewerbebetriebe in den Teilbereichen A 1 und A 5 der 118. FNP-Änderung und analog im Bereich der 2. Ergänzungssatzung.

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Hochsauerlandkreis</u> Fachdienst 47 -Untere Naturschutz-behörde, Jagd- (UNB)	Forderung einer qualifizierten Artenschutzprüfung (ASP), insbesondere für den Teilbereich A 1. Bei entsprechendem Konkretisierungsgrad der ASP kann diese nach Rechtskraft der 2. Ergänzungs-satzung im nachfolgenden Baugenehmigungs-verfahren verwendet werden. Hinweis, dass das durch die 118. FNP-Änderung vorbereitete Bauvorhaben (Teilbereich A 1) einen kompensationspflichtigen Eingriff darstellt. Daher besteht nach § 15 BNatSchG die Verpflichtung, Beeinträchtigungen zu vermeiden oder auszugleichen. Gegen die zur Kompensation vorgesehene Ökokonto-Maßnahmen bestehen seitens der UNB keine Bedenken. Hinweis, dass hinsichtlich der Baufeldräumung (Beseitigung von Gehölzen) im Teilbereich A 1 bzw. Satzungsbereich die Vorhaben des § 39 BNatSchG zu beachten sind.

Gemäß § 3 (2) Satz 1 BauGB werden diese Stellungnahmen in der Zeit vom

29. Oktober bis einschließlich 01. Dezember 2025

im Internetportal der Planungsabteilung der Stadt Brilon

- **https: //www.stadtplanung-brilon.de**

unter der Rubrik “Aktuelle Bürgerbeteiligungen“, Unterpunkt “Veröffentlichung im Internet/ Öffentliche Auslegung“ → “Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen“ (118.) bzw. “Satzungen“ (Bontkirchen, 2. Ergänzungssatzung)“ veröffentlicht und zusätzlich öffentlich ausgelegt.

Stadt Brilon
Fachbereich IV - Planen und Bauen
Abteilung 61 / Stadtplanung

Oktober 2025

Bezirksregierung Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Brilon
FB IV, Abt. 61 - Stadtplanung
Am Markt 1
59929 Brilon

Per E-Mail an: planung@brilon.de

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Datum: 16. Mai 2025

Aktenzeichen:
60.50.52.01-002/2025-474
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
[redacted]

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDD

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

118. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen, Bereich südlich der Ringstraße (A1), nördlich des Zimmereibetriebes (A2), südlich des Friedhofs (A3), am Hoppecker Berg (A4) und der Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich östlich der Itter (A5) und
2. Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon-Bontkirchen im Bereich südlich der Ringstraße (Ergänzungssatzung)
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihre E-Mail vom 17.04.2025 - 51.10.08.02.02 - - 51.10.09.09.02 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich teilweise über dem auf Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Distrikts- Verleihung Brilon“. Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist die [redacted]

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/

Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.

Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge

haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechtigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

[redacted]

HSK
Hochsauerlandkreis

Der Landrat

als Untere staatliche
Verwaltungsbehörde
Bauaufsicht, Brandschutz,
Wohnen

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 27 · 59872 Meschede

[redacted]

T 0291 94-0 (Zentrale)

[redacted]

www.hochsauerlandkreis.de

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
FB IV/ Abt. 61 - Stadtplanung
Frau Lahme
Strackestr. 2
59929 Brilon

Stadt Brilon
Eing.: 21. Mai 2025
I | II | III | IV/61 | V
Forst | BWV

Aktenzeichen: TOP 55/2025

Datum: 19. Mai 2025

118. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Ortsteil Brilon-Bontkirchen im Bereich südlich der „Ringstraße"
Ihr Zeichen: 51.10.08.02.02

Sehr geehrte Frau Lahme,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 38 - Rettungsdienst/Feuer- und Katastrophenschutz
- SG 38/4 Feuer- und Katastrophenschutz
Ansprechpartner: [redacted]

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 800 l/min. für die Dauer von 2 Stunden für angemessen.

Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.

Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.

FD 42 - Immissionsschutz
Ansprechpartnerin: [redacted]

Die Planungen sind aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich realisierbar, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Hinweise:
Mit der Teilfläche A1 rückt eine schutzbedürftige Nutzung von Westen an einen bestehenden Gewerbebetrieb heran. Ob die Anforderungen zum Immissionsschutz auf der neuen Fläche eingehalten werden, ist nicht bekannt. Da es sich jedoch um den gleichen Schutzanspruch handelt, der den Betrieb in Richtung Osten bereits im Bestand beschränkt, ist die neue Beschränkung im Westen unkritisch zu sehen. In Zulassungsverfahren ist ein ausreichender Immissionsschutz nachzuweisen.

Bei der Gewerbefläche der Teilfläche A5 handelt es sich um einen bestehenden Holzbaubetrieb (Sägewerk, Zimmerei, Holzhandel) und das Flurstück 64, welches bisher keine gewerbliche Nutzung aufweist.

Der relativ geringe Abstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (Mischbaufläche) beschränkt die zulässige Nutzung auf den Gewerbeflächen. In entsprechenden Zulassungsverfahren ist ein ausreichender Immissionsschutz nachzuweisen.

FD 45 – Wasserwirtschaft

Ansprechpartner: [redacted]

Wasserschutzgebiete, Wasserversorgung

Die Fläche A5 liegt im Wasserschutzgebiet Bontkirchen. Die Belange der Wasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten.

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd

Ansprechpartner: [redacted]

Gemäß Leitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" ist bei Bauleitplanverfahren eine ASP durchzuführen, die als eigenständiges Verfahren nicht durch andere Prüfverfahren, z.B. die Umweltprüfung ersetzt werden kann. Ablauf und Inhalt der ASP werden ebenfalls durch den Leitfaden geregelt. In Kap. 8 der Begründung der FNP-Änderung wird zwar gesagt, dass die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages betrachtet würden, welcher als Anlage Bestandteil der Planunterlagen sei, bei den veröffentlichen Planunterlagen ist aber ein entsprechendes Gutachten nicht zu finden. Die Aussagen in Kap. 2.1 des Umweltberichts erfüllen nicht die formalen und inhaltlichen Anforderungen an eine leitfadenkonforme ASP. Der dortigen Aussage zum Änderungsbereich A1 wird seitens der UNB nicht gefolgt. Zum einen sind hier mit Gehölzstrukturen und Extensiv Grünland ökologisch höherwertige Biotope mit potenzielle Lebensraumeignung betroffen und zum anderen ist das vorgetragene Argument der anthropogenen Vorbelastung durch Hausgartennutzung und Wohnbebauung nicht geeignet, eine Betroffenheit planungsrelevante Tierarten von vornherein auszuschließen. Dies wird daran deutlich, dass gerade zu den Kulturfolgern zählende planungsrelevante Tierarten solche Biotopstrukturen als Lebensraum nutzen. Daher ist nach Einschätzung der UNB insbesondere für den Änderungsbereich A1 die Durchführung einer qualifizierten ASP unverzichtbar.

Hinsichtlich Änderungsbereich A1 wird im Umweltbericht auch nicht darauf eingegangen, dass die geplante Bebauung, welche durch die FNP-Änderung vorbereitet wird, einen kompensationspflichtigen Eingriff in den Naturhaushalt darstellt, wodurch für diesen Änderungsbereich aufgrund von § 15 BNatSchG die Verpflichtung zur Vermeidung vermeidbarer und Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Baufeldräumung im Änderungsbereich A1 die Vorgaben des § 39 BNatschG zu beachten sind. Dies sollte auch bei den Vermeidungsmaßnahmen genannt werden.

Eine abschließende Stellungnahme der UNB mit einer konkreten Aussage, dass der Planung nicht widersprochen wird und somit § 20 (4) LNatSchG zur Anwendung kommen kann, ist erst im weiteren Verfahren möglich, wenn eine leitfadenkonforme ASP vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

[redacted]

HSK
Hochsauerlandkreis

Hochsauerlandkreis · Der Landrat · Steinstraße 27 · 59872 Meschede

Der Landrat
als Untere staatliche Verwaltungsbehörde
Bauaufsicht, Brandschutz, Wohnen
Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

[redacted]

T 0291 94-0 (Zentrale)

[redacted]

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
FB IV/ Abt. 61 - Stadtplanung
Frau Lahme
Strackestr. 2
59929 Brilon

Aktenzeichen: TOP 56/2025
Datum: 19. Mai 2025

2. Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon-Bontkirchen im Bereich südlich der „Ringstraße"
Ihr Zeichen: 51.10.09.09.02

Sehr geehrte Frau Lahme,

nachstehend die Stellungnahmen / Hinweise der tangierten Fachdienste:

FD 38 - Rettungsdienst/Feuer- und Katastrophenschutz
- SG 38/4 Feuer- und Katastrophenschutz
Ansprechpartner: [redacted]

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen hält die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 800 l/min. für die Dauer von 2 Stunden für angemessen.

Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.

Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen. Es wird anheimgestellt, mit dem Wasserwerk / Wasserbeschaffungsverband und der Feuerwehr die notwendigen Gespräche zu führen, damit der Nachweis der angemessenen Löschwasserversorgung geführt werden kann.

FD 42 - Immissionsschutz
Ansprechpartnerin: [redacted]

Die Planungen sind aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich realisierbar, wenn folgender Hinweis berücksichtigt wird:

Hinweis:
Mit der einbezogenen Teilfläche rückt eine schutzbedürftige Nutzung von Westen an einen bestehenden Gewerbebetrieb heran. Ob die Anforderungen zum Immissionsschutz auf der neu einbezogenen Fläche eingehalten werden, ist nicht bekannt. Da es sich jedoch um den gleichen Schutzanspruch handelt, der den Betrieb in Richtung Osten bereits im Bestand beschränkt, ist die neue Beschränkung im Westen unkritisch zu sehen. In entsprechenden Zulassungsverfahren ist ein ausreichender Immissionsschutz nachzuweisen.

FD 47 - Untere Naturschutzbehörde, Jagd

Ansprechpartner: [redacted]

Die Eingriffsbilanzierung wurde korrekt durchgeführt, gegenüber der Verwendung der zum Ausgleich vorgesehene Ökokonto-Maßnahme bestehen seitens der UNB keine Bedenken, ein ausreichendes Punkteguthaben ist gegeben.
Es wird empfohlen, in der Satzung neben den Vorgaben bzgl. Denkmalschutz, Kampfmitteln und Altlasten auch die gemäß § 39 BNatSchG zu beachtenden Vorgaben zur Beseitigung von Gehölzen zu berücksichtigen.
Es wird darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren eine ASP zu erstellen ist. Sofern bereits für die 118. Änderung des FNP eine ASP im für das Baugenehmigungsverfahren erforderlichen Konkretisierungsgrad erstellt wird, kann diese auch für das Baugenehmigungsverfahren verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
[redacted]